

Landgericht Berlin

Az.: 15 O 217/23



Beschluss

In dem Rechtsstreit

GT Agentur für Empfehlungsmarketing GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Mittelweg
144, 20148 Hamburg
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Daniel Sebastian**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: 2023-UG-GT-0321

gegen

GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführerin

- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
, die Richterin am Landgericht und die Richterin am Landgericht
am 10.05.2023 beschlossen:

Bezugnehmend auf den Widerspruch der Antragsgegnerin wird auf nachfolgendes hingewiesen:

Schon nach dem eigenen Vortrag der Antragsgegnerin hat sie die streitgegenständliche Urkunde auf ihrer Internetpräsenz iSd § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht - wenn auch nur für drei Minuten.

Dass die Urkunde der Antragsgegnerin, ohne diese zuvor zu beanspruchen, zugesandt wurde, berechtigt diese nicht, die Urkunde zu verwenden. Dem Begleitschreiben ist ausdrücklich zu entnehmen, dass eine gewerbliche Nutzung der Urkunde ohne Bestellung nicht gestattet ist.

Dem Unterlassungsanspruch stehen auch keine Erwägungen nach § 242 BGB entgegen, insbesondere ist derzeit kein wettbewerbswidriges Verhalten der Antragstellerin erkennbar.

Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Antragstellerin läge lediglich vor, wenn es nach sorgfältiger Abwägung der beteiligten Interessen als untragbar erschiene, das aus der Gesetzesanwendung folgende Resultat zu akzeptieren (vgl. Staudinger/Looschelders/Olzen (2019) BGB § 242, Rn. 219). So liegt der Fall hier nicht. Zur Überzeugung der Kammer könnte ein etwaig wettbewerbswidriges Verhalten der Antragstellerin allenfalls der Durchsetzung ihres urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs entgegenstehen, wenn insoweit überhaupt Schutzzwecke des § 5 UWG berührt wären (vgl. auch zur Relevanz von gesetzlichen Wertungen bei der gebotenen Abwägung: Olzen, a.a.O., Rn. 221). Dies ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Gegenüber der Marktgegenseite soll das wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot verhindern, dass diese durch irreführende Angaben zu wirtschaftlich relevanten Dispositionen veranlasst werden (vgl. Ruess, in: MüKo zum Lauterkeitsrecht, 3. Auflage 2020, § 5 UWG, Rn. 21 m.w.N.). Die Antragsgegnerin hat zur Überzeugung der Kammer vorliegend keine vom Schutzzweck des § 5 UWG erfasste vermögensrechtliche Disposition vorgenommen. Selbst wenn man in der Veröffentlichung der Urkunde ohne Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Antragstellerin eine vermögensrechtliche Disposition sehen wollte, weil sich die Antragsgegnerin dem Risiko der Abmahnung aussetzt, hätte die Antragstellerin sie insoweit jedenfalls nicht irregeführt. Zur Überzeugung der Kammer wäre die Geltendmachung von urheberrechtlichen Unterlassungsansprüchen durch die Antragstellerin vorliegend allenfalls rechtsmissbräuchlich, wenn sie über die Bedingungen der Lizenzerteilung getäuscht hätte. Dies ist indes nicht der Fall. In dem als Anlage AST 4 vorgelegten Schreiben wird bereits auf der ersten Seite darauf hingewiesen, dass das Zertifikat „bestellt“ werden müsste. Am Ende der nächsten Seite wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Nutzung des Siegels und der Urkunde ohne Bestellung nicht gestattet ist. Die sich über eine ganze Seite erstreckende Übersicht unterschiedlicher buchbarer Pakete auf S. 4 verdeutlicht anschaulich, dass das übersandte Siegel und die Urkunde nur gegen Zahlung benutzt werden dürfen.

Der Antragstellerin steht demnach grundsätzlich ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch nach §§ 97 Abs. 1 S. 1, 31, 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 16 Abs. 1, 19a UrhG zu.

Die Antragsgegnerin erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche. Dabei wird insbesondere zu erwägen sein, ob der Widerspruch aus Kostengründen zurückgenommen wird. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.05.2023

JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle